

BFBahnen Hessen

Satzung

**Satzung vom 11. November 2004
in der Fassung vom 15. Juni 2015**

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen BUNDESVERBAND FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN HESSEN (BFBahnen Hessen). Er ist Mitglied des BUNDESVERBANDES FÜHRUNGSKRÄFTE DEUTSCHER BAHNEN (BFBahnen) E.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

1. BFBahnen Hessen ist ein Berufsverband für Führungskräfte und akademische Fachkräfte der Bahnunternehmen und bahnnaher Institutionen. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder, indem er
 - eine Plattform zum fachlichen und persönlichen Austausch bietet,
 - bei der beruflichen Entwicklung unterstützt und
 - verkehrspolitische Themen mitgestaltet.
2. Der Verein ist politisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er strebt keine Gewinne an und verwendet sein gesamtes Vermögen zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder können aufgenommen werden
 - die aktiven und ehemaligen Führungskräfte deutscher Bahnen, ihrer Rechtsvorgänger und ihrer Beteiligungsgesellschaften, des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) und des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA),
 - die Führungskräfte der den deutschen Bahnen nahestehenden Gesellschaften und Institutionen sowie
 - die akademischen Fachkräfte und die Nachwuchskräfte für Führungsaufgaben bei den genannten Unternehmen und Behörden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.
3. Das Mitglied hat Anspruch auf Überlassung der Satzung des Vereins.
4. Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern (§ 4 Abs. 4) ernannt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass drei Viertel der auf einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder den Vorschlag unterstützen.

5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Wechsel in einen anderen Verein BFBahnen,
 - Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Tod.
6. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.
7. Ein Mitglied kann auf Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung keine Zahlung leistet.
8. Ein Mitglied kann auch dann aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins vereinsschädigender Verfehlungen schuldig macht oder in unzumutbarer Weise fortgesetzt den Vereinsfrieden stört.
9. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen Aussprache mit dem Vorstand oder einem vom Vorstand gebildeten Ausschuss zu geben.
10. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
11. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vereinseigene Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben sowie noch fällige Beiträge nachzuentrichten.

§ 4 Beiträge

1. Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Beiträge werden zum 1. Februar für das laufende Kalenderjahr fällig. Die Beitragszahlung erfolgt im Bankeinzugsverfahren.
3. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird der Beitrag mit Beginn der Mitgliedschaft fällig; für das Aufnahmejahr wird der Beitrag anteilig eingezogen.
4. Ehrenmitgliedschaften (§ 3 Abs. 4) sind beitragsfrei.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6) und
- der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt; sie ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch Beschluss des Vorstandes oder durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie ist ebenfalls mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
3. Von Mitgliedern gestellte Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich zu Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht werden. Über kurzfristig eingebrachte Anträge entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a Satzungsänderungen (§ 6 Abs. 10)
 - b die Wahl des Vorstandes (§ 7) und der zwei Kassenprüfer (§ 10),
 - c die Entlastung des Vorstandes,
 - d die Anzahl der Beisitzer (§ 7 Abs. 2),
 - e Anträge (§ 7 Abs. 3),
 - f die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Abs. 4),
 - g die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages (§ 4),
 - h die Einrichtung von Gruppen (§ 8),
 - i den Wirtschaftsplan (§ 9 Abs. 2),
 - j die Zusammenlegung mit anderen Vereinen (§ 11),
 - k die Auflösung (§ 11).
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
7. Zur Wahl in den Vorstand können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren Einverständnis zur Wahl schriftlich vorliegt.

8. Die Wahl zum 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden, wenn geheime Wahl nicht beantragt wurde, offen gewählt.
9. Alle weiteren Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmung kann beantragt werden. Diesem Antrag muss stattgegeben werden.
10. Satzungsänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Dem Vorstand gehören an:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
Schriftführer und
Kassenführer.

Der Vorstand kann durch Beisitzer erweitert werden.

2. Die Anzahl der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und richtet sich nach der Zuscheidung besonderer Aufgaben. Die gewählten Sprecher von Gruppen erhalten den Rang eines Beisitzers.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand leitet den Verein unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Ihm steht das Recht zu, Geldausgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans (§ 6 Abs. 4i) zu bewilligen. Aufwendungen für Vereinszwecke werden erstattet.
5. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
6. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Jahr unter Leitung des 1. Vorsitzenden zusammen.
7. Weitere Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

8. Über Angelegenheiten des Vorstandes wird durch Abstimmung entschieden. In allen Fällen gilt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu der Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist.
10. Falls ein Mitglied des Vorstandes im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidet oder an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen, der die Rechte und Pflichten des verhinderten oder ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes übernimmt.
11. Der Vorstand kann Arbeitskreise bestellen.

§ 8 Gruppen

1. Es können ständige und zeitlich begrenzte Gruppen gebildet werden, um
 - Themenschwerpunkte in der Interessenvertretung zu setzen,
 - Wissen zu vermitteln,
 - Engagement und Aktivitäten der Mitglieder zu fördern oder
 - den Zusammenhalt der Mitglieder zu fördern.
2. Gruppen können auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern gebildet werden; der Antrag ist beim Vorstand einzureichen. Über die Einrichtung einer Gruppe entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
3. Die Mitglieder einer Gruppe wählen einen Sprecher, der die Gruppe als Beisitzer im Vorstand vertritt.
4. Die Auflösung von Gruppen kann von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Gruppe oder von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 6 Abs. 5).

§ 9 Kassenführung

1. Der Kassenführer hat einmal im Jahr einen schriftlichen Kassenbericht aufzustellen. Der Bericht ist sowohl dem Vorstand als auch den Kassenprüfern vorzulegen.
2. Die geplanten Ausgaben und Einnahmen sind im Wirtschaftsplan darzulegen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfer

1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Bücher und die Kasse zu prüfen. Hierüber fertigen die Kassenprüfer ein Protokoll. Festgestellte Mängel sind umgehend dem Vorstand zu melden.
3. Der Bericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
4. Über die Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Auflösung, Zusammenschluss

1. Die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einer anderen Vereinigung kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen der Stiftung Eisenbahn-Waisenhort zu.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11. November 2004 beschlossen und ersetzt die bisherigen Satzungen des VGB Bezirk Frankfurt am Main e.V. vom 28. Mai 1997 und des VHB-Bundesverbandes vom 26. Mai 2001.

Soweit im Text Bezeichnungen wie "Mitglieder" verwendet werden, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Nach der neuen Zusammensetzung des Vorstandes aufgrund des Ergebnisses der Vorstandswahlen auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2013 sowie der Änderung der Geschäftsordnung durch Beschluss des Vorstandes vom 16.09.2013 wurde die Satzung überarbeitet und in dieser Form von der Mitgliederversammlung am 15.06.2015 beschlossen.

Frankfurt, den 15.06..2015

gez.: Norbert Böcher
1. Vorsitzender

gez.: Leif Niklas Wulf
2. Vorsitzender